
Info auf Homepage Planung und Technik betr. Schutzraumbau- pflicht

Informationen betreffend Schutzraumbaupflicht im Kanton Aargau

Aarau, 16. Juli 2008 / hsuu

Allgemeine Situation

Aufgrund von sich in letzter Zeit häufenden Anfragen betreffend der Schutzraumbaupflicht möchten wir an dieser Stelle folgendes festhalten:

1. Gemäss Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG), welches seit dem 01. Januar 2004 in Kraft ist, besteht sowohl für Neubauten im Wohnbereich, als auch für Neubauten von Heimen und Spitälern eine Schutzraumbaupflicht. Diese Schutzräume sind auszurüsten und zu unterhalten (BZG Art. 46).
2. In Gemeinden, welche vom Kanton auf Grund ihres hohen Deckungsgrades vom Schutzraumbau befreit sind, haben die Bauherrschaften für die Anzahl Pflichtschutzplätze Ersatzabgaben zu entrichten. (BZG Art. 47).
3. In der Verordnung über den Zivilschutz (ZSV) sind die Anzahl der bei Neubauten zu erstellenden Schutzplätze sowohl für Wohnungen und Wohnheime, als auch für Spitäler, Alters- und Pflegeheime definiert (ZSV Art 17).
4. Im Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (BZG-AG), in Kraft seit dem 01. Januar 2007, ist festgehalten, dass im Kanton Aargau im Normalfall kein Schutzraum mit weniger als 24 Schutzplätzen erstellt werden darf. Bei weniger als 24 Schutzplätzen wird die Baupflicht mit der Leistung einer Ersatzabgabe erfüllt (BZG-AG § 33).

In den Medien wurde in letzter Zeit irrtümlicherweise über eine Abschaffung der Schutzraumbaupflicht in der Schweiz informiert. Diese Interpretation ist falsch! Die oben erwähnten Gesetze und Verordnungen haben weiterhin Gültigkeit. Die Abschaffung der Baupflicht hätte eine Änderung des Bundesgesetzes zur Folge. Eine Revision dieses Gesetzes ist

nicht vor 2011 geplant, wobei aus heutiger Sicht die Schutzraumbaupflicht in reduzierter Form weiter bestehen bleiben soll

Wir bitten sie zur Kenntnis zu nehmen, dass gemäss den heute geltenden Gesetze und Verordnungen weiterhin eine Schutzraumbaupflicht für Wohnungen und Wohnheime, sowie für Spitäler, Alters- und Pflegeheime besteht. In den vom Schutzraumbau befreiten Gemeinden wird diese Baupflicht mit der Entrichtung von Ersatzabgaben erfüllt.

Über geplante Gesetzesrevisionen werden wir Sie laufend und zeitgerecht informieren.